

## KUNDENINFO Mr. ATZ MOBILITÄTSGARANTIE

Im Pannfall oder nach einem Unfall wählen Sie Tel.: +49 / (0)180 / 5 95 95 96

### LEISTUNGEN

#### **A) GRUNDLEISTUNGEN BEI UNFALL ODER PANNE**

Kann das Fahrzeug aufgrund einer Panne oder eines Unfalles die Fahrt nicht unmittelbar fortsetzen, erbringt die MR.ATZ - Notrufzentrale folgende Leistungen:

- a) **Pannen-/Unfallhilfe:** Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug.
- b) **Abschleppen:** Ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, wird das Fahrzeug zur nächsten MR.ATZ -Werkstatt abgeschleppt.
- c) **Bergen:** Ist das Fahrzeug nach Panne von der Straße abgekommen, sorgt der Garantiegeber für seine Bergung - einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung.

**Die für diese Leistungen entstehenden Kosten – einschließlich der verwendeten Kleinteile** (Massenware mit geringem Stückpreis, max. 2 €) - **werden bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150,- übernommen.**

- d) Zusätzlich werden **Taxikosten** bis zu max. 25,- EUR übernommen.

#### **B) ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI UNFALL GENERELL ODER BEI PANNE AUßERHALB EINES 50-KM-RADIUS VOM WOHSITZ**

- a) **Fahrt-/Übernachtungskosten:** Wird bei einem Unfall oder bei einer Panne, die sich außerhalb eines 50-KM-Radius vom Wohn- bzw. Betriebssitz des Fahrers ereignet hat, die Fahrbereitschaft am Tage des Garantiefalles nicht wiederhergestellt, ersetzt die MR.ATZ -Notrufzentrale Übernachtungskosten bis zu EUR 75,- pro Nacht und Person und/oder Fahrtkosten (per Mietwagen oder Bahn), insgesamt jedoch bis zu höchstens EUR 300,- je Schadenereignis.
- b) **Erhöhte Abschleppkosten:** Verzichtet die versicherte Person auf die unter a.) aufgeführten Leistungen, kann die MR.ATZ -Notrufzentrale den Betrag für die Ersatzleistung für Abschleppkosten auf maximal EUR 300,- erhöhen.
- c) **Fahrzeugabholung:** Kann die Reparatur des versicherten Fahrzeugs nicht am Pannen- bzw. Unfallort abgewartet werden, dann übernimmt die MR.ATZ - Notrufzentrale die Kosten für die Abholung (per Bahn oder Flug, falls die Bahnfahrt länger als 8 Stunden dauern würde) des Fahrzeuges zum Wohnsitz durch den Fahrzeughalter. Im Falle der Nutzung eines Privaten Pkw's erhält er als Kostenersatz EUR 0,50 je Kilometer zwischen dem Wohnsitz und dem Schadenort.

#### **C) ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN BEI UNFALL ODER PANNE IM EUROPÄISCHEN AUSLAND**

- a) **Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall:** Kann das Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt die MR.ATZ -Notrufzentrale für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt am Wohnsitz der versicherten Person.
- b) **Fahrzeugunterstellung:** Muss das Fahrzeug nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der

Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zur Heimatwerkstatt untergestellt werden, trägt die MR.ATZ - Notrufzentrale die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für 2 Wochen.

- c) **Ersatzteilbeschaffung:** Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt die MR.ATZ - Notrufzentrale dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten.
- d) **Fahrt-/ Übernachtungskosten nach Diebstahl oder Totalschaden:** Fällt das versicherte Fahrzeug nach Diebstahl oder Unfall mit Totalschaden auf Dauer aus, ersetzt die MR.ATZ - Notrufzentrale die Übernachtungskosten bis zu max. EUR 75,- pro Nacht und Person oder Fahrtkosten, insgesamt jedoch bis zu höchstens EUR 300,- je Schadenereignis.
- e) **Fahrzeugverzollung oder –verschrottung nach Diebstahl oder Totalschaden:** Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall mit Totalschaden oder einem Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft die MR.ATZ - Notrufzentrale bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.
- f) **Krankenrücktransport:** Muss die versicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Erkrankung oder Verletzung an ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt die MR.ATZ - Notrufzentrale für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist.
- g) **Rückholung von Kindern:** Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug infolge Todes oder Erkrankung des Fahrers weder vom Versicherungsnehmer noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgt die MR.ATZ - Notrufzentrale für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Es werden die Bahnkosten 2. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 25,- EUR erstattet.
- h) **Hilfe im Todesfall:** Stirbt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, sorgt die MR.ATZ - Notrufzentrale nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und trägt die jeweils entstehenden Kosten. Kosten für die Bestattung werden nicht übernommen.
- i) **Krankenbesuch:** Erkrankt oder verunfallt eine versicherte Person auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland und muss sie sich deswegen dort länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, ersetzt die MR.ATZ - Notrufzentrale die Übernachtungs- und Fahrtkosten bis zu max. EUR 500,- insgesamt für Besuche durch ihm nahestehende Personen.

- j) **Medizinischer Rat:** Auf Anfrage einer versicherten Person benennt ihm die *MR.ATZ - Notrufzentrale* – seinen Bedürfnissen entsprechend - verschiedene medizinische Einrichtungen.

## **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Gegenstand der Garantie und ihre Voraussetzung**

- a) Der Garantiegeber gibt dem Fahrzeughalter / Garantiennehmer im Zusammenhang mit einem Inspektions- bzw. Wartungsdienst (ausgeschlossen ist der reine Ölwechsel) und aufgrunddessen eine Pannen- und Unfallschutzgarantie für sein Fahrzeug. Die Voraussetzung der Inanspruchnahme der Leistungen der *Mr.ATZ* Mobilitätsgarantie ist eine Fahrtuntüchtigkeit aufgrund
- einer elektrischen, elektronischen oder mechanischen Panne oder
  - eines Unfalls. Wobei Unfall als jedes von Außen her mit mechanischer Gewalt einwirkende Ereignis bedeutet. Naturkatastrophen sind ausgeschlossen.
- b) Der versicherte PKW darf weder mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht aufweisen, noch nach Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 9 Personen bestimmt sein, noch ein reiner Lkw oder (zum Zeitpunkt der Inspektion) älter als 15 Jahre sein.

### **§ 2 Begünstigter Personenkreis**

Pannenschutzgarantie besteht für das gemäß § 1 gewarteten PKW des Fahrzeughalters / Garantiennehmers und bei Benutzung dieses PKW's für die berechtigten Fahrer und Insassen.

Alle für den Garantiennehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die berechtigten Fahrer und Insassen. Die Ausübung der Rechte aus dem Garantievertrag steht nur dem Fahrzeughalter / Garantiennehmer zu.

### **§ 3 Ausschlüsse von der Pannenschutzgarantie**

- a) Es besteht keine Garantie, wenn das Schadenereignis, aufgrunddessen der Garantiegeber in Anspruch genommen wird (Garantiefall),
- b) durch Krieg, innere Unruhen, Verfügung von hoher Hand, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.
- c) vorsätzlich oder grob fahrlässig – wie beispielsweise auf Kraftstoffmangel oder darauf zurückzuführen ist, daß die Reparaturempfehlungen anlässlich des Inspektions- bzw. Wartungsdienstes nicht befolgt werden – herbeigeführt wurde.
- d) Durch eine Reifenpanne oder einen Marderbiss verursacht wurde.

In Garantiefällen im Zusammenhang mit der Benutzung des Fahrzeuges besteht außerdem keine Pannenschutzgarantie, wenn:

- a) mit dem Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde.
- b) das Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.
- c) der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Garantiennehmers entfernt liegt. Dieser Ausschluß gilt nicht für die Leistungen gemäß Ziffer A.) des Leistungskataloges bzw. bei Unfall.

### **§ 4 Geltungsbereich der Pannenschutzgarantie**

Die Pannenschutzgarantie gilt für in Deutschland zugelassene Fahrzeuge. Befindet sich das Fahrzeug vorübergehend außerhalb dieses Gebietes, gilt die Garantie für Europa (in Rußland und Türkei nur der europäische Teil), ausgeschlossen sind die Azoren.

### **§ 5 Beginn und Dauer der Pannenschutzgarantie**

Die Garantie richtet sich nach den Inspektions- bzw. Wartungsvorschriften des jeweiligen Herstellers; sie beginnt mit dem Tag des Inspektions- bzw. Wartungsdienstes und endet spätestens nach Ablauf von **einem Jahr**, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Beginndatum ergibt sich aus der jeweiligen Inspektions- bzw. Wartungsrechnung. Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges erlischt die Garantie; ebenso bei Ummeldung des Fahrzeugs ins Ausland.

### **§ 6 Geltendmachung der Ansprüche, Abwicklung und Verjährung, Gerichtsstand**

- a) Für die Abwicklung garantiepflichtiger Schäden (Garantiefall) gemäß § 1 ist die *Mr.ATZ - Notrufzentrale* zuständig.
- b) Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren sechs Monate nach Schadeneintritt, spätestens sechs Monate nach Ablauf der Garantiezeit.
- c) Für Klagen, die aus dem Versicherungsverhältnis gegen den Versicherer erhoben werden, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers.

### **§ 7 Pflichten des Garantiennehmers**

Der Garantiennehmer hat nach Eintritt des Garantiefalles

- a) den Schaden der *Mr.ATZ - Notrufzentrale* unverzüglich anzuzeigen.
- b) sich mit der *Mr.ATZ - Notrufzentrale* darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen diese erbringt.
- c) den Schaden so gering wie möglich zu halten und eventuelle Weisungen der *Mr.ATZ - Notrufzentrale* zu befolgen.
- d) der *Mr.ATZ - Notrufzentrale* jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe und gegebenenfalls die Inspektions- bzw. Wartungsrechnungen vorzulegen.

**Verletzt der Garantiennehmer eine der ihm nach § 7 Ziffern a-d genannten Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Garantiegeber von seiner Leistungspflicht aus der abgegebenen Garantie frei, es sei denn, dass die Pflichtverletzung des Garantiennehmers keinen Einfluß auf die Feststellung des Garantiefalles oder auf den Umfang der dem Garantiegeber obliegenden Leistungen hatte.**

### **§ 8 Subsidiarität**

- a) Hinsichtlich der umseitig aufgeführten Leistungen besteht Versicherungsschutz nur insoweit, als kein Ersatzanspruch im Rahmen einer sogenannten Hersteller-Mobilitätsgarantie gegeben bzw. subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen ist. D.h., sofern und insoweit Versicherungsschutz für dieselbe Gefahr auch noch bei einem anderen Versicherer besteht, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor.
- b) Dem Fahrzeughalter steht es frei, welcher Stelle er den Schadenfall anzeigt. Meldet er den Schaden im Rahmen dieses Vertrages über die angegebene Notrufnummer, werden alle erforderlichen Hilfs- und Organisationsmaßnahmen eingeleitet.

---

Versicherungsträger:  
SBAI Zweigniederlassung Deutschland,  
**Mainzer Straße 75, 65189 Wiesbaden**